

Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 25. September 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. Mai 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007² wird wie folgt geändert:

Bestimmungsfaktoren

Art. 7. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von:

- a) der technischen Steuerkraft der beitragsberechtigten Gemeinde;
- b) dem kantonalen Durchschnitt der technischen Steuerkraft;
- c) dem Ausgleichsfaktor;
- d) der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde;
- e) dem Steuerfuss der beitragsberechtigten Gemeinde.

Für die Bestimmungsfaktoren nach Abs. 1 Bst. a, b und e dieser Bestimmung gilt der zweijährige Mittelwert.

Höhe des Ausgleichsbeitrags

Art. 10. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in **Anhang 1** zu diesem Erlass berechnet.

d) Höhe des Ausgleichsbeitrags

Art. 16. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in **Anhang 2** zu diesem Erlass berechnet.

e) Kürzung

Art. 17. Der Ausgleichsbeitrag wird ohne Kürzung ausgerichtet, wenn die technische Steuerkraft der Gemeinde tiefer ist als **die Ausgleichsgrenze nach Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses**.

Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde höher als **die Ausgleichsgrenze**, wird der Ausgleichsbeitrag nach der Regel in **Anhang 5** zu diesem Erlass gekürzt.

¹ ABI 2012, 1993 ff.

² sGS 813.1.

c) Höhe des Ausgleichsbeitrags

Art. 22. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in **Anhang 3** zu diesem Erlass berechnet.

d) Kürzung

Art. 23. Der Ausgleichsbeitrag wird ohne Kürzung ausgerichtet, wenn die technische Steuerkraft der Gemeinde tiefer ist als **die Ausgleichsgrenze nach Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses**.

Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde höher als **die Ausgleichsgrenze**, wird der Ausgleichsbeitrag nach der Regel in **Anhang 5** zu diesem Erlass gekürzt.

d) Kürzung

Art. 30a (neu). **Der Ausgleichsbeitrag wird ohne Kürzung ausgerichtet, wenn die technische Steuerkraft der Gemeinde St.Gallen tiefer ist als die Ausgleichsgrenze nach Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses.**

Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde St.Gallen höher als die Ausgleichsgrenze, wird der Ausgleichsbeitrag nach der Regel in Anhang 5 zu diesem Erlass gekürzt.

Beitragsberechtigung

Art. 32. Anspruch auf einen Beitrag aus dem zusätzlichen Ausgleich haben ~~jene zwei Drittel~~ der Gemeinden, welche **einen Steuerfuss von wenigstens 145 Prozent** erheben.

~~Die Zahl der beitragsberechtigten Gemeinden wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet.~~

Die Gemeinde St.Gallen ist vom Bezug von Beiträgen des individuellen Sonderlastenausgleichs ausgeschlossen.

Grundsatz

Art. 35. Der partielle Steuerfussausgleich gleicht die Hälfte der mit der Einkommens- und Vermögenssteuer zu finanzierenden Ausgaben aus, welche die Gemeinde über der Ausgleichsgrenze tätigt.

Die Ausgleichsgrenze entspricht dem Steuerfuss **nach Art. 32 Abs. 1 dieses Erlasses**.

Höhe des Ausgleichsbeitrags

Art. 37. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in **Anhang 4** zu diesem Erlass berechnet.

Rechnungsüberschüsse

Art. 40. Erzielt eine Gemeinde, die einen Beitrag aus dem partiellen Steuerfussausgleich erhalten hat, in der laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss, hat sie die Hälfte des Überschusses, höchstens jedoch den ganzen Ausgleichsbeitrag, dem Kanton zurückzuerstatten.

Erzielt eine Gemeinde, die einen ~~Beitrag aus dem~~ partiellen Steuerfussausgleich erhalten hat, in der laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss, **wird** dieser **spätestens dem übernächsten Voranschlag der laufenden Rechnung belastet**.

Anhang 4: Berechnung des partiellen Steuerfussausgleichs

$$SFA_{\text{Gemeinde}} = (\text{SFV}_{\text{Gemeinde}} - \text{SF}_{145}) \times 0.5 \times \text{BEV}_{\text{Gemeinde}} \times \text{STK}_{\text{Gemeinde}}$$

Legende:

SFA_{Gemeinde}	Beitrag der Gemeinde aus dem partiellen Steuerfussausgleich
$\text{SFV}_{\text{Gemeinde}}$	Steuerfuss der beitragsberechtigten Gemeinde vor Steuerfussausgleich (in Prozent der einfachen Steuer)
SF_{145}	Ausgleichsgrenze nach Art. 35 Abs. 2 dieses Erlasses ____
$\text{BEV}_{\text{Gemeinde}}$	Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde
$\text{STK}_{\text{Gemeinde}}$	Steuerkraft der beitragsberechtigten Gemeinde

Anhang 5: Berechnung der Kürzung der Ausgleichsbeiträge im Sonderlastenausgleich Weite, ~~und~~ im Sonderlastenausgleich Schule **und im Sonderlastenausgleich für Zentrumslasten der Gemeinde St.Gallen**

- Keine Kürzung erfolgt bei Gemeinden, deren technische Steuerkraft tiefer ist **als die Ausgleichsgrenze nach Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses**.
- Eine Kürzung von 0 bis 100 Prozent linear ansteigend erfolgt bei Gemeinden, deren technische Steuerkraft zwischen **der Ausgleichsgrenze** (Kürzung: 0 Prozent) und dem Anderthalbfachen **der Ausgleichsgrenze** (Kürzung: 100 Prozent) liegt.
- Eine vollständige Kürzung erfolgt bei Gemeinden, deren technische Steuerkraft das Anderthalbfache **der Ausgleichsgrenze** übersteigt.

II.

1. Das Gemeindegesetz vom 21. April 2009³ wird wie folgt geändert:

Aufwand- und Ertragsüberschuss

Art. 112. Ein Aufwandüberschuss, der nicht durch das Eigenkapital gedeckt werden kann, wird **spätestens** dem übernächsten Voranschlag der Laufenden Rechnung belastet.

Ein Ertragsüberschuss wird:

- a) dem Eigenkapital zugewiesen;
- b) für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen verwendet;
- c) in Vorfinanzierungen für künftige Ausgaben oder für künftigen Aufwand eingelegt.

³ sGS 151.2.

2. Das Gemeindevereinigungsgesetz vom 17. April 2007⁴ wird wie folgt geändert:

Förderung

Art. 49a (neu). **Der Kanton kann Projektbeiträge leisten. Sie werden nach Massgabe der vom Kantonsrat gewährten Kredite zugesichert.**

Art. 20 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.

a^{bis}) Förderung

Art. 56a (neu). **Der Kanton kann Projektbeiträge leisten. Sie werden nach Massgabe der vom Kantonsrat gewährten Kredite zugesichert.**

Art. 20 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.

a^{bis}) Förderung

Art. 59a (neu). **Der Kanton kann Projektbeiträge leisten. Sie werden nach Massgabe der vom Kantonsrat gewährten Kredite zugesichert.**

Art. 20 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.

3. Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998⁵ wird wie folgt geändert:

Kostenpflicht a) Kostentragung und Kostenersatzpflicht

Art. 24. **Die Kostentragung der aufgrund des Aufenthalts zuständigen Gemeinde und die Kostenersatzpflicht der aufgrund des Unterstützungswohnsitzes zuständigen Gemeinde richten sich sachgemäss nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁶.**

Die Heimatgemeinde trägt die Kosten, wenn der Kanton St.Gallen nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger Heimatkanton ist. **Die Kostenpflicht der Heimatgemeinde besteht nicht, wenn ausschliesslich st.gallische Gemeinden beteiligt sind.**

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

⁴ sGS 151.3.

⁵ sGS 381.1.

⁶ SR 851.1.